

setzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I S. 117) als zuständig neu festgelegten Organe der staatlichen Verwaltung.

§ 3

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1958

Der Minister für Handel und Versorgung
W a c h

Verordnung
über die Milchversorgung nach Abschaffung
der Lebensmittelkarten.

Vom 28. Mai 1958

In Durchführung des Gesetzes vom 28. Mai 1958 über die Abschaffung der Lebensmittelkarten (GBL I S. 413) wird auf Grund des § 10 des Gesetzes folgendes verordnet:

§ 1

Im Zusammenhang mit der Abschaffung der Lebensmittelkarten ist zu sichern, daß bestimmte Personen vorrangig mit Trinkvollmilch versorgt werden.

§ 2

In die vorrangige Versorgung mit Trinkvollmilch sind einzubeziehen:

1. Kinder bis zu 9 Jahren,
2. werdende Mütter ab 4. Monat der Schwangerschaft
3. Personen mit bestimmten Krankheiten, die ambulant behandelt werden,
4. Personal der Tbc-Fürsorgestellen.

§ 3

Die im § 2 genannten Personen erhalten eine Bezugsanmeldung, die für die Zeit vom 29. Mai bis 31. Dezember 1958 Gültigkeit hat. Diese Bezugsanmeldung berechtigt zum vorrangigen Bezug von täglich V* Liter Trinkvollmilch je Person zu dem ab 29. Mai 1958 geltenden Verkaufspreis.

§ 4

Auf die Bezugsanmeldung für Kinder bis 1 Jahr kann wahlweise Babysan bezogen werden,

§ 5

Sämtlichen Großverbrauchern (z. B. Werkküchen, Krankenhäusern, Kinderheimen, Erholungsheimen), die bisher Milch ausgaben oder verarbeiteten, ist die Bezugsmöglichkeit für mindestens die gleiche Menge Voll- bzw. Magermilch zu sichern.

§ 6

Die Räte der Städte und Gemeinden sind verpflichtet, die zur Sicherung der vorrangigen Milchversorgung der in § 1 genannten Personen erforderlichen Milchverkaufsstellen festzulegen. Diese Verkaufsstellen sind besonders zu kennzeichnen.

§ 7

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung;

§ 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1958

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
G r o t e w o h l
Der Minister für
Handel und Versorgung
W a c h

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Milchversorgung
nach Abschaffung der Lebensmittelkarten.

Vom 28. Mai 1958

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Milchversorgung nach Abschaffung der Lebensmittelkarten (GBL I S. 431) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Verordnung:

§ 1

(1) Die von den Räten der Städte und Gemeinden festgelegten Milchverkaufsstellen sind verpflichtet, an die sich mit Bezugsanmeldungen ausweisenden Personen vorrangig Trinkvollmilch zu verkaufen. Das trifft ebenfalls für alle Molkereien zu, die gemäß § 5 der Verordnung Großverbraucher mit Trinkvollmilch bzw. Trinkmagermilch beliefern;

(2) Personen mit ambulant behandelter Perniciöser Anämie, Geschwulstkrankheiten, Tbc sowie Kranke nach schweren Operationen werden bei Vorlage eines Attestes in die vorrangige Versorgung mit Trinkvollmilch einbezogen. In schweren Fällen von akuter und chronischer Nierenentzündung, Magen-, Galle- und Lebererkrankung kann der behandelnde Arzt die Notwendigkeit einer vorrangigen Versorgung mit Trinkvollmilch durch Attest bescheinigen,

Zu § 3 der Verordnung:

§ 2

(1) Die Bezugsanmeldungen werden erstmalig durch die Kartenstellen über die Straßen- und Hausvertrauensleute an den entsprechenden Personenkreis ausgegeben.

(2) Nach der erstmaligen Ausgabe benötigte Bezugsanmeldungen werden laufend von der zuständigen Kartenstelle und nach deren Auflösung durch eine von den Räten der Kreise zu benennende Stelle an die Straßenvertrauensleute usw. ausgegeben.

Zur Erlangung von Bezugsanmeldungen sind den Hausvertrauensleuten bzw. den beauftragten Stellen vorzulegen:

- a) für Kinder bis 1 Jahr — die Geburtsurkunde,
- b) für werdende und stillende Mütter — eine Bescheinigung der Schwangeren- bzw. Mütterberatungsstelle,
- c) für ambulant behandelte Kranke — ein ärztliches Attest,
- d) für Personal von Tbc-Fürsorgestellen — eine Bescheinigung der Arbeitsstelle.

(3) Die Bezugsanmeldungen bestehen aus zwei Teilen; Bei der Anmeldung in einer Milchverkaufsstelle verbleibt ein Teil in der Verkaufsstelle. Der andere Teil ist von der Milch Verkaufsstelle abzustempeln und gilt als Kundenausweis. Die Bezugsanmeldungen sind vom Inhaber mit Namen und Anschrift zu versehen, andernfalls haben sie keine Gültigkeit.

(4) Im Rahmen des vorrangigen Bezuges ist, sofern einzelnen Kunden ein täglicher Kauf nicht möglich ist* nur der Verkauf von 1 Liter (2 Tage) gestattet.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 3

Die Bezugsanmeldungen der Kinder bis 1 Jahr sind mit einem „B“ gekennzeichnet und berechtigen zum Kauf von Babysan. Die Milchverkaufsstellen haben den Bedarf dieses Personenkreises vorrangig zu decken, Über den Bedarf der Kinder bis 1 Jahr hinaus zur Verfügung stehende Mengen sind vorrangig an Besitzer von Bezugsmeldungen für Kinder von 1 bis 9 Jahren zu verkaufen.

§ 4

Zur Verbesserung der Milchversorgung haben die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden zu sichern, daß die vorhandenen Verkaufskapazitäten voll ausgenutzt, die Verkaufsmöglichkeiten der Spezialverkaufsstellen erweitert, ungenutzte bzw. zweckentfremdet genutzte geeignete Verkaufsstellen und Einrichtungen für den